

Mohr Siebeck
72010 Tübingen
Postfach 20 40
ISSN 0022-6882

Anzeigenredaktion:
Tilman Gaebler
Postfach 113
D-72403 Bisingen

Telefon
(0 74 76) 34 05
Telefax
(0 74 76) 34 06

JZ

Juristen Zeitung

Anzeigenpreisliste Nr. 33 gültig ab 1. Januar 2010



Die JZ im Internet:
www.juristenzeitung.de

Juristenzeitung

Satzspiegel: 250 mm hoch, 177 mm breit
1/4 Seite umfasst 1000-mm-Zeilen

	mm-Preis €	Spalten- breite mm	Spalten- zahl
Grundpreise:	1,-	41	4

Seitenteile:

1/1 Seite	250 mm hoch,	177 mm breit	€ 930,-
1/2 Seite	124 mm hoch,	177 mm breit	
oder	250 mm hoch,	85 mm breit	€ 470,-
1/4 Seite	124 mm hoch,	85 mm breit	
oder	61 mm hoch,	177 mm breit	€ 240,-
1/8 Seite	61 mm hoch,	85 mm breit	
oder	124 mm hoch,	41 mm breit	€ 125,-

Für Bäder-, Fremdenverkehrs-, Unterrichts-, Verlags- und Buchhandlungsanzeigen 10% Nachlass.

Ermäßigte Grundpreise für Stellen-Anzeigen: € 0,90 pro mm-Zeile und Spalte. Chiffre-Gebühr: € 7,- pro Aufnahme.

Agenturvergütung: 15% zzgl. ges. MwSt.

Farbzuschlag:	je Farbe (nicht rabattfähig)	€ 330,-
Platzzuschläge:	gegenüber Inhaltsverzeichnis 4. Umschlagseite	€ 60,- € 80,-

Anschnitt u. Bunddurchdruck auf Anfrage möglich.

Alle Preise zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer.

Anzeigenredaktion
Postfach 113
D-72403 Bisingen

Telefon (0 74 76) 34 05
Telefax (0 74 76) 34 06
E-mail: tilman.gaebler@t-online.de

Nachlässe

für mehrmalige Veröffentlichungen in einheitlicher Größe:	für Mengenabschlüsse von mindestens:
3 × 3%	1 000 mm 3%
6 × 5%	3 000 mm 5%
12 × 10%	6 000 mm 10%
24 × 15%	10 000 mm 15%

Beilagen: Preis je 1000 Beilagen bis 25 g: € 280,- zzgl. Versandgebühren: € 13,40, nicht rabattfähig. Höchstformat: 205 × 290 mm.

Beihefter: Preis je 1000: € 380,- (nicht rabattfähig). Format unbeschnitten: 215 × 305 mm. (Beschnitt: Kopf 3 mm, Fuß und außen je 5 mm)

Versandanschrift für Beilagen/Beihefter:

Gulde Druck GmbH & Co. KG, Hechinger Str. 264, 72072 Tübingen.

Druckauflage: 4500 Exemplare.

Druckverfahren: Offset, Raster bis 54 Linien, Grundschrift im Anzeigenteil Nonpareille.

Druckunterlagen: PDF, Film, Manuskript, Aufsichtsvorlagen.

Rechnungsstellung erfolgt sofort nach Erscheinen durch den Verlag Mohr Siebeck GmbH & Co. KG Tübingen.

Zahlungsbedingungen:

Zahlungsziel: 30 Tage nach Rechnungsdatum. Bei Zahlung innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum 2% Skonto, bei Vorauszahlung 3% Skonto. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Tübingen.

Juristenzeitung

Anzeigenredaktion
Postfach 113
D-72403 Bisingen

Telefon (0 74 76) 34 05
Telefax (0 74 76) 34 06
E-mail: tilman.gaebler@t-online.de

Erscheinungsweise monatlich zweimal, in der Regel am 1. und 3. Freitag jeden Monats, mit Ausnahme des Monats August, in dem am 2. Freitag ein Doppelheft erscheint.

Anzeigenschluss siehe Terminplan.

Verbreitung über das ganze Bundesgebiet, und zwar in:

Baden-Württemberg	= 18%
Bayern	= 13%
Hessen	= 10%
Rheinland-Pfalz/Saarland	= 5%
Nordrhein-Westfalen	= 19%
Niedersachsen, Hamburg/Bremen	= 15%
Berlin	= 4%
Neue Bundesländer	= 6%
Ausland	= 10%

Zielgruppen:

Rechtsanwälte, Notare, Syndici, Justitiare, Wirtschafts- und Steuerjuristen, Wirtschafts- und Steuerberater, Rechtsabteilungen größerer Verbände und Unternehmen (Industrie, Handel, Banken, Versicherungen), Bundesrichter, Richter, Staatsanwälte, Gerichte, Bibliotheken und Universitäten: Hochschullehrer, jur. Nachwuchs und Studenten.

Verlag:

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG
Postfach 2040, D-72010 Tübingen

Herausgeber:

Prof. Dr. Matthias Jestaedt, Erlangen · Prof. Dr. Herbert Roth, Regensburg · Prof. Dr. Rolf Stürner, Freiburg i. Br., Richter am OLG Freiburg · Prof. Dr. Joachim Vogel, Tübingen.

Nr.	Erscheinungstag	Anzeigenschlusstag
01	08. 01. 10	15. 12. 09
02	22. 01. 10	08. 01. 10
03	05. 02. 10	22. 01. 10
04	19. 02. 10	04. 02. 10
05	05. 03. 10	19. 02. 10
06	19. 03. 10	05. 03. 10
07*	02. 04. 10	19. 03. 10
08	16. 04. 10	31. 03. 10
09	07. 05. 10	23. 04. 10
10	21. 05. 10	05. 05. 10
11	04. 06. 10	20. 05. 10
12	18. 06. 10	04. 06. 10
13	02. 07. 10	18. 06. 10
14	16. 07. 10	02. 07. 10
15/16	13. 08. 10	30. 07. 10
17	03. 09. 10	20. 08. 10
18	17. 09. 10	03. 09. 10
19**	01. 10. 10	17. 09. 10
20	15. 10. 10	01. 10. 10
21	05. 11. 10	22. 10. 10
22	19. 11. 10	05. 11. 10
23	03. 12. 10	19. 11. 10
24	17. 12. 10	03. 12. 10

* JZ 07 Frühjahrs-Sonderheft (Auflagenerrhöhung über 50%)

** JZ 19 Herbst-Sonder- und Probeheft für Frankfurter Buchmesse (Auflagenerrhöhung über 50%)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

Ziffer 1 „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbung-treibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.

Ziffer 2 Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

Ziffer 3 Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

Ziffer 4 Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, dass der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

Ziffer 5 Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

Ziffer 6 Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden.

Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen.

Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

Ziffer 7 Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an.

Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

Ziffer 8 Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Läßt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages.

Schadensersatzansprüche wegen nur leichter Fahrlässigkeit sind grundsätzlich ausgeschlos-

sen. Für Personenschäden und vertragstypische Schäden, die dem Auftraggeber infolge einer vom Verlag verletzten wesentlichen Vertragspflicht entstanden sind, haftet der Verlag auch bei leichter Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind die Pflichten, deren Erfüllung die vereinbarungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Vertragstypisch sind die Schäden, die bei gewöhnlichem Verlauf der Dinge nach einer Pflichtverletzung eintreten.

Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

Ziffer 9 Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

Ziffer 10 Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckgröße der Berechnung zugrunde gelegt.

Ziffer 11 Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

Ziffer 12 Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlungen verlangen.

Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

Ziffer 13 Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummer geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

Ziffer 14 Kosten für die Anfertigung bestellter Druckstöcke, Matern und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

Ziffer 15 Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zeitschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein.

Ziffer 16 Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages.